



SITZUNGSVORLAGE
B 2003/610/0049

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fach- / Servicedienst Planung und Stadtentwicklung BP91-3-2	21.05.2003	

Peter Rauch

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	05.06.2003
Haupt- und Finanzausschuss	30.06.2003
Rat	21.07.2003

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 91 "Nördlich der Wibbelstraße" der Stadt Oelde

- A) Entscheidungen über Anregungen zur öffentlichen Auslegung**
B) Satzungsbeschluss

Anlage(n)

1. Verkleinerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
2. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 „Nördlich der Wibbelstraße“ der Stadt Oelde.

Beschlussvorschlag:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

Sachverhalt:**A) Entscheidungen über die Anregungen zur öffentlichen Auslegung**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 91 "Nördlich der Wibbeltstraße" der Stadt Oelde - einschließlich der Begründung - in der Zeit vom 16.04.2003 bis einschließlich den 16.05.2003 in der Stadtverwaltung Oelde, Planungsamt, (Zimmer 428) öffentlich ausgelegt.

Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken vorgebracht.

Behörde	Stellungnahme vom
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, -Außenstelle Münster-	14.04.2003
Handwerkskammer Münster	16.04.2003
Staatliches Umweltamt Münster	17.04.2003
RWE Net AG, Netzregion Nord, Regionalzentrum Münsterland	28.04.2003
Bezirksregierung Münster	07.05.2003
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege	12.05.2003
Amt für Agrarordnung	12.05.2003
Kreis Warendorf – Bauamt	15.05.2003
IHK Nord Westfalen	21.05.2003

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen während der öffentlichen Auslegung folgende Anregungen ein.

Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 16.04.2003:

... wir haben die Begründung und auch die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses zur Kenntnis genommen. Wir werden das Gebiet erst dann erschließen und an unser Netz anbinden, wenn es eindeutige vertragliche Regelungen für die Trinkwasserversorgung gibt. Dies betrifft den Zeitraum zwischen Erschließung und öffentlicher Widmung der Straßenflächen, also den Zeitraum den der Konzessionsvertrag für die Nutzung der Grundstücke nicht erfasst.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unser Schreiben vom 10.04.2003 an die Stadt Oelde.

Beschluss:

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 „Nördlich der Wibbeltstraße“ wurden keine inhaltlichen Bedenken vorgebracht. Vertragliche Fragen sind im Zuge des Durchführungsvertrages bzw. zwischen Vorhabenträger und Versorgungsunternehmen zu klären.

Stellungnahme der Deutschen Telekom AG vom 16.04.2003:

... das neue Baugebiet soll an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Leider stehen zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Gebiets die erforder-

lichen Leitungen nicht zur Verfügung, so dass zur Durchführung unserer Kabelverlegungsarbeiten bereits ausgebauten Straßen wieder aufgebrochen werden müssen.

Im Einmündungsbereich zur Wibbeltstraße liegen Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die ggf. von Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolgedessen verändert oder verlegt werden müssen. Außerdem verweisen wir auf unser Schreiben vom 13.01.2003 zum vorliegenden Beteiligungsverfahren.

Beschluss:

Inhaltliche Punkte, die eine weitere planerische Abwägung erforderlich machen, sind nicht vorgetragen worden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Vorhabenträger erhält den Hinweis zur Beachtung.

Das mit Wirkung vom 03.08.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz hat auch wesentliche Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der gemeindlichen Bebauungsplanung. Im Zuge der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes ist nunmehr zu überprüfen, ob dieser zum Kreis der UVP-pflichtigen Bebauungspläne gehört oder ob zumindest eine Vorprüfung im Einzelfall für die Planung erforderlich ist.

Projektbezogene Planungen und allgemeine städtebauliche Projekte werden UVP-pflichtig, sobald die Bebauungspläne die Grenzwerte in Anlage 1 zum UVP-Gesetz überschreiten. Die Systematik basiert auf (*Vor-*)*Prüfwerten* und *Größenwerten*. Als untere Schwelle für eine *Vorprüfung* des Einzelfalles gilt z.B. für städtebauliche Projekte eine Grundfläche von 20.000 m² im Sinne des § 19(2) BauNVO. Der Bebauungsplan Nr. 91 bereitet jedoch nur ca. 1.700 m² zulässige Grundfläche gem. § 19(2) BauNVO im Innenbereich vor. Dieser Wert bleibt deutlich unterhalb des o.g. Prüfwertes. Besondere Umweltprobleme v.a. bezüglich Immissionsschutz sowie Naturschutz- und Landschaftspflege sind nicht zu erkennen. Eine Vorprüfung oder eine UVP wurden somit nicht erforderlich.

Der erforderliche Durchführungsvertrag wird zur Zeit mit dem Vorhabenträger verhandelt.

B) Satzungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 „Nördlich der Wibbeltstraße“ der Stadt Oelde gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV.NRW.S. 254) als Satzung zu beschließen.

Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr dem Rat der Stadt Oelde, die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 „Nördlich der Wibbeltstraße“ der Stadt Oelde zu billigen.